

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

117

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen..... 118
Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen..... 118

Satzungen / Verträge

- Satzung für den „Verbund für Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Paderborn“ 120
Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 124
Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein..... 126

Urkunden

- Bestimmung des Stellenumfanges der 20. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund 127
Bestimmung des Stellenumfanges der 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg..... 127
Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest..... 127

Bekanntmachungen

- Funktionsänderung der 19. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Notfallseelsorge)..... 128
Aufhebung der Befristung der 28. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Dortmund..... 128

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 128

Personalnachrichten

- Erste Theologische Prüfung..... 128
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 128
Berufungen..... 129
Beendigung des Dienstverhältnisses..... 129
Ruhestand..... 129
Todesfälle..... 129

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 129
Evangelische Kirche von Westfalen..... 129
 Kreispfarrstellen..... 129
 Gemeindepfarrstellen..... 129
Sonstige Stellen..... 130
 B-Kirchenmusikstelle in Bad Lippspringe. . 130

Berichtigungen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD..... 131

Rezensionen

- Jürgen Gottschlich: „Türkei – Erdogans Griff nach der Alleinherrschaft. Ein politisches Länderportrait“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 131

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

Nachstehend geben wir den Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2017 (B 3100 – 0.88 – IV A 4) bekannt:

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Runderlass des Ministeriums der Finanzen B 3100 – 0.88 – IV A 4 Vom 1. Juli 2017

I.

Einkünfte der berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Mit Beschluss vom 16. März 2017 – BVerwG 5 B 57.15 – hat das Bundesverwaltungsgericht meine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2015 – OVG 1 A 2285/12 – verworfen und die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1b Satz 3 BVO NRW (sog. Bruttorente) mangels einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt. Die Vorschrift ist daher bis zu einer Neuregelung nicht mehr anzuwenden.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners als berücksichtigungsfähige Person des Beihilfeberechtigten ist somit bis auf Weiteres grundsätzlich ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend. Hinsichtlich der gegebenenfalls zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten verweise ich auf Nummer 2.1.1.3 der VVzBVO.

II.

Arzneimittel mit den Wirkstoffen Drobinol, Nabilon oder getrockneten Cannabisblüten bzw. -extrakten

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol, Nabilon oder getrockneten Cannabisblüten und Cannabisextrakten sind beihilfefähig, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der zuständigen Amtsärztin oder des Amtsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Erkrankten nicht zur Anwendung kommen kann,

2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Die Beihilfestelle hat über den Erstantrag des Beihilfeberechtigten (erste Verordnung) innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Beteiligung der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Amtsarztes zu entscheiden (eine Beteiligung des Finanzministeriums ist grundsätzlich nicht erforderlich). Sofern innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes erfolgt, entscheidet die Beihilfestelle zunächst für einen Behandlungszeitraum von drei Monaten unter Beachtung der oben genannten Kriterien nach Aktenlage. Der Beihilfeberechtigte ist über die zeitlich befristete Entscheidung zu unterrichten. Folgeverordnungen bedürfen keines weiteren Voranerkennungsverfahrens, soweit die Zustimmung des amtsärztlichen Dienstes vorliegt.

III.

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach §§ 44 und 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Nach § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG sind Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichtet, geleistete Beiträge an steuerpflichtige Personen zur Alterssicherung, Krankenversicherung oder Pflegeversicherung elektronisch an eine zentrale Stelle nach § 81 EStG (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA) zu übermitteln. Hintergrund ist die steuerlich zutreffende Erfassung von steuerfreien Zuschüssen.

Beihilfestellen sind in den Fällen des § 44 SGB XI, in denen Rentenversicherungsbeiträge zur sozialen Sicherung von nicht erwerbstätigen Personen gezahlt werden, sowie in den Fällen des § 44a SGB XI für zu zahlende Leistungen zur sozialen Sicherung bei Beziehern von Pflegeunterstützungsgeld grundsätzlich meldepflichtig.

Die elektronische Meldung an die zentrale Stelle hat erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 zu erfolgen; die Daten von 2016 sind umgehend der zentralen Stelle mitzuteilen. Sofern eine Meldung aus technischen Gründen zeitnah nicht möglich ist, sollen die meldepflichtigen Stellen die Daten vorhalten und nach erfolgter technischer Anbindung die Meldung nachholen. Auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 1. Februar 2016 D 6 – 11031/2#1 über das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wird insoweit hingewiesen.

Nach Abklärung des Umfangs der Meldepflichten der jeweiligen Beihilfestellen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat der BMI ergänzend mit Rundschreiben vom 13. Februar 2017 – D 6 – 11031/2#1 unter anderem Folgendes mitgeteilt:

Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Die Beihilfestellen führen für Pflegepersonen (auch wenn es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Die Beiträge werden unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Es fließen keine weiteren Beträge an die Pflegepersonen oder die beihilfeberechtigte Person.

In diesen Fällen besteht keine Meldepflicht.

2. Leistungen bei Pflegezeit für Beschäftigte, die nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen

Nach § 44a Absatz 1 SGB XI erhalten Beschäftigte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 PflegeZG von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV wird, auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung von der jeweiligen Beihilfestelle, wenn sie nahe Angehörige pflegen, die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind.

Auf Beamtinnen und Beamte als Pflegepersonen ist das PflegeZG nicht anzuwenden. Für sie gilt § 67 LBG in Verbindung mit § 16 FRurIV NRW sowie § 5c BVO NRW.

Soweit Pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Beihilfestellen anteilig gezahlt.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Beihilfestelle an die Pflegeperson, löst dies die Meldepflicht aus. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

3. Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG

Das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung enthält grundsätzlich keine Zuschüsse im Sinne des § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG. Dies gilt jedoch nicht für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Beihilfestelle an die Pflegeperson, löst dies die Meldepflicht aus. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

IV.

**Zahlung von Beiträgen
zur gesetzlichen Krankenversicherung
auf Grund des Bezuges
von Pflegeunterstützungsgeld**

Für die Zahlung von Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld müssen die Beihilfestellen eine Betriebsnummer mit der Anfangsnummer 997 verwenden. Diese ist – soweit nicht bereits vorhanden – bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen. Auf das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 31. August 2015 („Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI“) wird hingewiesen.

(Die oben zitierten Rundschreiben sind bei der Zentralen Koordinierungsstelle Beihilfe abrufbar.)

V.

Ärzt- und zahnärztliches Gebührenrecht

1. Femtosekundenlaser bei Katarakt-Operationen

Bei der Anwendung des Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen handelt es sich lediglich um eine Ausführungsvariante der Katarakt-Operation (Zielleistung, § 4 Absatz 2a GOÄ), die nicht zum analogen Ansatz der Nummer 5855 GOÄ berechtigt. Die Anwendung des Lasers ist über die Nummer 441 GOÄ abzugelten. § 10 GOÄ bleibt unberührt.

Die gebührenrechtliche Behandlung des Einsatzes eines Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen ist derzeit Gegenstand in einem Berufungsverfahren vor dem OVG NRW.

Es bestehen keine Bedenken, die Beihilfefestsetzung bis zu einer Entscheidung des OVG für vorläufig zu erklären. Anhängige Widerspruchsverfahren sollten mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten ruhend gestellt werden.

2. Runderlass B 3100 – 3.1.6.2.A – IV A 4 vom 16. November 2012 „Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ (MBI. NRW. S. 699)

Bis auf Weiteres sind Nummer 11.2 und 14 meines oben genannten Runderlasses vom 16. November 2012 nicht anzuwenden.

MBI. NRW. 2017 S. 764

Satzungen / Verträge

Satzung für den „Verbund für Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Paderborn“

Die Kreissynode beschließt für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

Präambel

Die Praxis der Kirche, Kindertageseinrichtungen zu betreiben, gründet sich auf den Taufauftrag, den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den diakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.

Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder zur Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Die Evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen.

Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung im Sinne des Artikels 191 Satz 5 KO.

I. Verbund für Kindertageseinrichtungen

§ 1

Grundlagen für die Kindertageseinrichtungen

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn bietet an, evangelische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Kirchenkreises als besondere Einrichtung im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung „Verbund für Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Paderborn“ zu führen, und unterstützt damit die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinder-

bildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Der Evangelische Kirchenkreis ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Verbundes

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Der Verbund kann Kindertageseinrichtungen in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen

§ 3

Aufnahme in den Verbund

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Kirchenkreis übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Kirchenkreis zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,

- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Gründung und Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Kindertageseinrichtung gründen und schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise des Verbundes

§ 7

Organisation des Verbundes

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Verbund für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgabe der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) die Regelungen der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn.

(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(3) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis benennen. Ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter benannt, sollen Aufgabenbe-

reich und Zusammenarbeit im Verbund festgelegt werden.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe sowie Gründung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- b) über die Feststellung der Jahresrechnung und leitet sie an die Rechnungsprüfung weiter, die die geprüfte Jahresrechnung an die Kreissynode weiterleitet,
- c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- d) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

(2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgabe für die besondere Einrichtung „Verbund für Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Paderborn“ durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren. Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss sowie die Dienstweisung für die Geschäftsführung erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Ev. Kreiskirchenamtes sowie der Organisation des Verbundes geregelt werden.

(4) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens einmal im Jahr die am Verbund beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) fünf auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode entsandte Mitglieder aus Presbyterien, auf deren Gebiet eine Kindertageseinrichtung liegt, deren Trägerschaft beim Kirchenkreis liegt,
- c) jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode zu bestimmen.

Mitarbeitende einer dem Verbund angeschlossenen Kindertageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. die Fachberatung des Kirchenkreises,
2. zwei Vertretungen der Leiterinnenkonferenz,
3. die Geschäftsführung,
4. die oder der Synodalbeauftragte für Kindertageseinrichtungen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung zur Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe sowie zur Gründung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
 - c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,
 - d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - e) Anträge an die Kreissynode,
 - f) Empfehlungen für Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes,
 - g) Vorbereitung der Beschlussfassung zur Haushalts- und Stellenplanung, die dann über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - h) Vorlage eines Jahresberichtes an die Kreissynode.
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Bei Übertragung der Geschäftsführung auf den Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn beruft der Verbandsvorstand die Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienst-anweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt. Bei Übertragung der Stelle der Geschäftsführung auf den Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn ist die Geschäftsführung für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht dem Verbandsvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienst-anweisung durch den Verbandsvorstand geregelt.

(2) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgenden Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besonderen Einrichtung im Kirchenkreis,

- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert auch Einstellung und Kündigung,
- c) sie erstellt die Jahresrechnung und leitet sie über den Leitungsausschuss und den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weiter,
- d) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
- e) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15 Finanzierung des Verbundes

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) Zuweisungen der Kirchengemeinden,
- f) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

§ 16 Fachkonferenz

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr zur Fachkonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Kindertageseinrichtungen, die Kindertageseinrichtungs-Presbyterinnen und -Presbyter sowie die Geschäftsführung des Verbundes.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17 Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit durch:

- a) einen Vorschlag zur Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss,
- b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Kindertageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Kindertageseinrichtung zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
- f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

(3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.

(4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Einrichtungsleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbundes Evangelischer Tageseinrichtung für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn vom 17. Juni 2011 (KABl. 2011 S. 222) außer Kraft.

Paderborn, 9. Juni 2017

Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Neuhoff Neumann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn am 9. Juni 2017 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. September 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Roth
Az.: 271-4400

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Präambel

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken sind nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einer gemeinsamen Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode verteilt.

§ 2

Finanzausgleichskasse

(1) Die Einnahmen nach § 1 werden in der Finanzausgleichskasse vereinnahmt.

(2) Die Kreissynode bildet einen Baufonds. Sie kann über die Rücklagenbildung nach § 6 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen und dabei sowohl die Rücklagen nach § 6 als auch den Baufonds sowie weitere Rücklagen im Wege des Vorwegabzugs speisen.

(3) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zahlungen als Vorwegabzug geleistet:

- a) Zuweisung für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises (Superintendentur, Stabsstelle Öffentlichkeitsreferat, Gebäude) in Höhe des Bedarfs, der von der Kreissynode über den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgesetzt wird,
- b) Zuweisung an das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken in Höhe des Bedarfs, der von der Kreissynode über den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgesetzt wird, bzw. nach § 7 der Verbandssatzung an den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg für das gemeinsame Kreiskirchenamt,
- c) 3,5 % zur Trägerkostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Umzugskosten für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber nach dem Bedarf, der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt,
- e) Versicherungsprämien für Gebäude-, Inventar-, Glasbruch-, Rechtsschutz-, Elektronik- und Dienstreisekaskoversicherung nach dem Bedarf,
- f) Sachkosten (Fahrtkosten, gegebenenfalls Dienstaufwandsentschädigungen) der zusätzlich beauftragten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer für die Erteilung von Religionsunterricht nach dem Bedarf.

(4) Die Kreissynode verteilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme).

§ 3

Zuweisung an den Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis erhält aus der Verteilsumme 19 % für die synodalen Dienste des Kirchenkreises.

(2) Im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises erfolgt die Verteilung auf die folgenden Fachbereiche:

- a) Fachbereich 1: Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Fachbereich 2: Diakonie und Seelsorge,
- c) Fachbereich 3: Bildung und Erziehung,
- d) Fachbereich 4: Gesellschaftliche Verantwortung.

§ 4**Zuweisung an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus der Verteilsumme 81 %. Die Verteilung an die Kirchengemeinden erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.

(2) Der nach Absatz 1 errechnete Betrag je Gemeindeglied kann aufgeteilt werden:

- a) auf einen Sockelbetrag und
- b) auf einen Aufstockungsbetrag.

Der Sockelbetrag dient zur Finanzierung der Grundausstattung der Kirchengemeinden. Der Finanzausschuss kann Empfehlungen zur Verwendung des Aufstockungsbetrages geben.

(3) Kirchengemeinden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind oder die Trägerschaft an den Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises abgegeben haben, beteiligen sich an der Finanzierung: Sie tragen von den ungedeckten Trägerkosten bis zu 5 % der Kirchensteuerzuwendungen nach Absatz 2 Buchstabe a (Sockelbetrag).

§ 5**Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale**

(1) Der Bedarf der nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

- a) die Kirchengemeinden zahlen die Pfarrbesoldungspauschalen für die bei ihnen eingerichteten Pfarrstellen an die Finanzausgleichskasse, die Zahlung erfolgt aus den nach § 4 zugewiesenen Mitteln und dem Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Pfarrvermögen,
- b) der Kirchenkreis zahlt die Pfarrbesoldungspauschalen für die bei ihm eingerichteten Pfarrstellen an die Finanzausgleichskasse, die Zahlung erfolgt aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

§ 6**Gemeinsame Rücklagen**

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Strukturanpassungsrücklage.

§ 7**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand je-

weils nach Beratung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) Richtlinien für die Anwendung des § 5 Absatz 1 Buchstabe a beschließen,
- c) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 9**Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden**

- (1) Die Kirchengemeinden können zu jeder Zeit Finanzausschussmitglieder um Unterstützung in aktuellen Finanzangelegenheiten bitten.
- (2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand holt zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet danach über den Einspruch. Der Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2009 (KABL. 2010 S. 120) außer Kraft.

Steinfurt, 18. Mai 2017

**Evangelischer Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Anicker Schlien

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 10. Juni 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 981.11-5000

**Änderung
der Kirchenrechtlichen Vereinbarung
zur Errichtung des Kreiskirchenamtes
Siegen/Wittgenstein**

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5./7. Juli 2004 (KABL. 2004 S. 380) wird durch die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 8. Mai 2017 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 4. Mai 2017 wie folgt geändert:

§ 1**Änderungen**

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Siegen führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuss. Die Vertretung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung tritt nach der Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Siegen, 8. Mai 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Stuberg Eckey

Bad Berleburg, 4. Mai 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Berk Kuhli

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 8. Mai 2017 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 4. Mai 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. August 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 600.4800

Urkunden

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 20. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 20. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (Stadtkirche St. Petri/Bildungsarbeit) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.2-2500/20

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 11. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 11. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.2-4100/11

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 4. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Dortmund-Südwest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Ev. Kirchenkreis Dortmund, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-2507/04

Bekanntmachungen

Funktionsänderung der 19. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Notfallseelsorge)

Die 19. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (Bildungsarbeit) wird ab dem 1. Oktober 2017 in ihrer Funktion geändert und als Kreispfarrstelle für „Notfallseelsorge“ geführt – Az.: 302.2-2500/19.

Aufhebung der Befristung der 28. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Der Beschluss Nr. 8 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 8. August 2011 wird dahin gehend geändert, dass bei der 28. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. Oktober 2017 aufgehoben wird – Az.: 302.2-2500/28.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2017** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament:

1. Die Geschichte und Bedeutung der Weisheit im Alten Israel.
Übersetzung: Proverbia 8,22–24.30–31
2. Theologie und Verkündigung der deutero-jesajanischen Texte.
Übersetzung: Jesaja 43,1–5

Neues Testament:

1. Jünger und Gemeinde im Matthäusevangelium.
Zu übersetzen ist Matthäus 18,1–5
2. Die Grundanliegen der paulinischen Ethik.
Zu übersetzen ist Galater 5,22–26

Kirchengeschichte:

Die Gnosis als Herausforderung für die entstehende Bischofskirche.

Systematische Theologie:

Was heißt „theologia crucis“ in der Perspektive evangelischer Theologie?

Praktische Theologie:

Die Predigt bei der Bestattung – erörtern Sie ihre Chancen und Gefahren.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt:

2. Sonntag nach Epiphania
Johannes 2,1–11

Unterrichtsentwurf:

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 5/6 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 2 („Christlicher Glaube als Lebensorientierung“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Lebensangebote von Jesus aus Nazareth“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung insbesondere die konkretisierten Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011 (<http://www.lehrplannavigator.nrw.de/>)

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2017 bestanden:

Blank, Nadja-Elena, Münster

Bongers, Denise, Münster

Domke, Mirjam, Münster

Eichener, Elis, Bochum

Faisca Martins, Dominic, Berlin

Goldmann, Deborah, Münster

Liebetau, Mandy, Münster

Neumann, Mathias, München

Paroth, Friederike, Bochum

Stubben, Lena, Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 werden folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen:

Blank, Nadja-Elena
Ev. Kirchenkreis Münster

Bongers, Denise
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Domke, Mirjam
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Faisca Martins, Dominic
Ev. Kirchenkreis Herford

Goldmann, Deborah
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Liebetau, Mandy
Ev. Kirchenkreis Halle

Paroth, Friederike
Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Stöcklein, Heike
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Stubben, Lena
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

Oebbecke, Nora¹
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

¹ Gastvikarin aus der Ev. Kirche im Rheinland

Berufungen

Pfarrerinnen Katrin **Berger** zur Pfarrerin der 14. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrerinnen Stefanie **Erling** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer im Probedienst Ludwig **Sanders** in die neu er-richtete landeskirchliche Pfarrstelle mit dem Arbeits-inhalt „Seelsorge in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren und in der JVA Hö-velhof“ zum 1. September 2017 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrerinnen Petra **Sinemus** zur Pfarrerin der 3. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerinnen Dörte **Gerkan**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamtin beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 22. August 2017.

Ruhestand

Pfarrer Dr. Dirk **Fleischer**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. September 2017;

Pfarrerinnen Gudrun **Laqueur**, Pfarrerin des Ev. Studie-rendenpfarramtes Münster, zum 1. November 2017;

Pfarrer Wolfgang **Pianka**, Ev.-Luth. Kirchengemein-de Hunnebrock-Hüffen-Werfen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. November 2017;

Pfarrer Horst **Prenzel**, Ev. Kirchengemeinde Bram-bauer, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2017;

Pfarrer Eckhard **Wedegärtner**, Ev. Kirchengemeinde Brackel, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Karl Heinz **Backofen**, zuletzt Pfarrer am Landeskrankenhaus Warstein, am 16. August 2017 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Hinze**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Pa-derborn, am 5. August 2017 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Jürgen **Kinder**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 25. Juli 2017 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Harald **Mühlbach**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Ev. Kirchenkreis Sie-gen, am 4. August 2017 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich **Schröter**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Ev. Kirchenkreis Güters-loh, am 19. Juli 2017 im Alter von 83 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreis-pfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Ge-brauch:

19. Kreispfarrstelle (Notfallseelsorge), Ev. Kirchen-kreis Dortmund, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 100 %);

20. Kreispfarrstelle (Stadtkirche St. Petri/Bildungsar-beit“, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 100 %);

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemein-de Bünde, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle in Bad Lippspringe

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe ist die

B-Kirchenmusikstelle (100 %)

zum 1. Juli 2018 (oder später) neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Zur Kirchengemeinde Bad Lippspringe, gelegen in Ostwestfalen, gehören knapp 5000 evangelische Gemeindeglieder aus der Stadt selbst sowie drei umliegenden Dörfern – Ortsteilen von Paderborn. Wir sind eine aktive, lebendige und offene Kirchengemeinde mit zwei Pfarrstellen, in der die Kirchenmusik immer eine bedeutende Rolle gespielt hat.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Person mit pädagogischem Geschick, mit Freude am Musizieren, mit Organisationstalent und Teamfähigkeit, die die Fortführung des bewährten klassischen kirchenmusikalischen Angebots in der Gemeinde gewährleistet, andererseits jedoch auch – zum Beispiel im Gottesdienst – neue Impulse in Richtung des neuen geistlichen Liedes und der christlichen Populärmusik setzen kann.

Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Gemeinde,
- Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen an zwei Predigtstellen und von Schul-, Jugend-, Altenheim- sowie Sondergottesdiensten im Team aller Mitwirkenden,
- Leitung der Kantorei mit ca. 50 Sängerinnen und Sängern, die neben regelmäßiger Unterstützung von Gottesdiensten oder besonderen Veranstaltungen jährlich ein bis zwei größere Werke wie z. B. Oratorien zur Aufführung bringt,
- Leitung des Posaunenchores der Gemeinde mit ca. 20 Mitgliedern,
- Unterstützung und Förderung eines Flötenkreises unter eigener Leitung,
- Aufbau eines Angebots insbesondere für Kinder und Jugendliche, ggf. in Projektarbeit für Gottesdienste mit neuen geistlichen Liedern,
- Teilnahme an Dienstgesprächen, Sitzungen des kirchenmusikalischen Ausschusses.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber vor

Dienstantritt auf Grundlage der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Musterdienstanweisung.

Ihr Profil:

- Sie haben eine einladende Persönlichkeit und sind begeisterungsfähig für klassische und neuere Kirchenmusik,
- Sie verfügen über innovative Ideen und gutes Organisationstalent,
- Sie sind Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
- Führerschein sowie Pkw sind hilfreich.

Wir bieten:

- eine Festanstellung (Vollzeit) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Vergütung nach den kirchlichen Tarifbestimmungen (BAT-KF),
- eine aktive Kirchengemeinde, insbesondere in der Ökumene und im interreligiösen Dialog,
- Unterstützung durch begleitende Gremien sowie einen engagierten Förderverein der Kirchenmusik,
- die Möglichkeit, eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen,
- Orgel der Fa Kleuker, 1986 (14/II/P), 2005 restauriert durch die Fa. Kreienbrink,
- Notenarchiv, Gemeindezentrum mit Yamaha-Konzertflügel.

Nicht nur als Landesgartenschau-Stadt 2017 ist Bad Lippspringe ein attraktives Touristenziel. Als staatlich anerkanntes Heilbad und heilklimatischer Kurort sowie wachsende Kleinstadt mit zzt. etwa 15.000 Einwohnern in der Nachbarschaft von Paderborn (9 km) und in der Nähe der Musikhochschulstadt Detmold (ca. 21 km) bietet es vielerlei Möglichkeiten. Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule gibt es vor Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Oktober 2017** an den

Vorsitzenden des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe
Pfarrer Detlev Schuchardt
Detmolder Str. 173
33175 Bad Lippspringe

oder per E-Mail an detlev.schuchardt@kk-ekvw.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch der Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses der Gemeinde zur Verfügung:

Dirk Appelt
E-Mail: dirk.appelt@gmx.de

Fachliche Auskunft erhalten Sie bei

Landeskirchenmusikdirektor Prof. Ulrich Hirtzbruch
ulrich.hirtzbruch@lka.ekvw.de

Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie unter www.evkbali.de und zur Stadt unter www.badlippspringe.de.

Bewerbungen geeigneter Menschen mit Schwerbehinderung sehen wir mit Interesse entgegen.

Termine für die Vorstellung sind voraussichtlich am 23. November (Gespräch) und 7. Dezember 2017 oder im Januar 2018 (Praxis).

Berichtigungen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. 2017 S. 70) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift des Artikel 1 ist das Datum „22. November 2016“ durch „17. November 2016“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Jürgen Gottschlich:
„Türkei –
Erdoğan's Griff nach der Alleinherrschaft.
Ein politisches Länderportrait“
Rezensent: Gerhard Duncker

Christoph Links Verlag, Berlin 2017, 232 Seiten, Broschur, 18 €, ISBN 978-3-86153-906-3

Jürgen Gottschlich, Jahrgang 1954, Studium der Philosophie und Publizistik, Mitbegründer der taz, arbei-

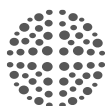
tet seit 1998 als Korrespondent für verschiedene Zeitungen in Istanbul.

Das Buch mit dem Untertitel „Ein politisches Länderportrait“ zeigt ein Foto mit Demonstranten vor einem Erdoğan-Bild am 17. Juli 2016 in Ankara. Dennoch ist es kein reines Erdoğan-Buch, sondern ein Türkei-Buch, das die unterschiedlichsten Aspekte türkischen Lebens und türkischer Geschichte innerhalb und außerhalb der heutigen Türkei beleuchtet. Von der Kurden-Frage bis hin zu Facetten türkischer Freizeitvergünstigungen reicht dabei die Palette der Themen. Beim Lesen des Buches spürt der Leser – vor allem auf Grund mancher Doppelungen – dass der Autor Texte aus früheren Publikationen benutzt hat, worauf allerdings auch durch den Verlag auf der inneren Umschlagseite des Buches hingewiesen wird.

Auf gut 30 Seiten des 230 Seiten umfassenden Buches widmet sich der Autor ausführlich der Person und dem politischen Wirken des Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan. Sehr anschaulich schildert er dabei, wie die Türkei unter Erdoğan und seiner Partei, der AKP, seit seinem Regierungsantritt als Ministerpräsident im Jahr 2002 immer mehr auf dem Weg zu einem „neuen, autoritären islamischen Staat“ (S. 47) ist. Dabei gelingt es Gottschlich, dem Leser sehr eindrucksvoll zu vermitteln, warum Erdoğan in der türkischen Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Türkei beliebt ist, verehrt, aber auch gefürchtet wird, erst recht nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016.

Der Autor fragt: „Wer wählt Erdoğan? Und warum?“ (S.64) und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Erdoğan vor allem die Herzen von Millionen armer Türken etwa durch die Einführung eines praktisch kostenlosen Gesundheitssystems gewonnen hat. Außerdem ist es ihm, wie vor ihm wohl nur Mustafa Kemal Atatürk, gelungen, die kollektive Identität des türkischen Volkes zu stärken und zu festigen. Wie sich das alltägliche Leben in der Türkei zwischen dem Bosphorus und der Grenze zu Syrien abspielt – und zwar ganz unabhängig von Präsident Erdoğan – schildert der Autor an vielen Beispielen, am Leben und Arbeiten in türkischen Betrieben, an der schwierigen und oft hoffnungslosen Lage vieler türkischer Medien bis hin zum Schulalltag türkischer Kinder.

Man darf gemeinsam mit Jürgen Gottschlich gespannt sein, wie es weitergeht in und mit der Türkei und wie es weitergeht mit Recep Tayyip Erdoğan und seinem Griff nach der Alleinherrschaft.



KIRCHENMobilfunk



Sparen Sie bei uns -
egal ob Einrichtung
oder Mitarbeiter!

KIRCHENMobilfunk

Sparen Sie mit unseren exklusiven Nutzerpaketen.

KIRCHENMobilfunk bietet Ihnen Top-Konditionen für individuell flexible Mobilfunktelefonie. Entdecken Sie jetzt unsere Nutzerpakete und wählen Sie das für Sie passende aus. Gerne beraten wir Sie bei der Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für Einrichtungen im KI001 V3
- Individuelle Nutzerpakete
- **Optionen** mit 3-monatiger Laufzeit zubuchbar
- Innerhalb des Rahmenvertrages HE135 kostenfreie Telefonie für Mitarbeiter



42962

mobilfunk.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

mobilfunk@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich